

**DIE RECHTLICHE NATUR DER  
KONZESSIONEN UND  
SCHUTZBRIEFE IN DEN  
DEUTSCHEN SCHUTZGEBIETEN**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649770922

Die Rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den Deutschen Schutzgebieten by  
Kurt Romberg

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.  
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

[www.triestepublishing.com](http://www.triestepublishing.com)

**KURT ROMBERG**

**DIE RECHTLICHE NATUR DER  
KONZESSIONEN UND  
SCHUTZBRIEFE IN DEN  
DEUTSCHEN SCHUTZGEBIETEN**



Soeben erschien:

# Die Landfrage in Südwestafrika

Ihre finanzpolitische und außerpolitische Seite,  
===== ein Beitrag zu der Frage: =====  
Wie machen wir Deutsch-Südwestafrika rentabel?

Von

**M. R. Geritenhauer.**

Herausgegeben vom Deutschen Nationalen Kolonialverein.

===== Preis 60 Pfennig. =====

## Inhalt:

- I. Zweck der Darstellung und der Untersuchung der Reichs-Landkommission.
- II. Geschichte und Bedeutung der Amalgamation der Landgesellschaften.
- III. Die Einzelheiten der finanziellen Zusammenhänge. Finanzierung und finanzielle Entwicklung.
  - A. Die einzelnen Gesellschaften.
  - B. Finanzielle Gesamtleistung der Gesellschaften.
  - C. Verhältnis zu der finanziellen Leistung des Reiches.
- IV. Ergebnis der Konzessionserteilungen und der Amalgamation.
  - A. Übergang staatlichen Vermögens in Gesellschaftsbesitz.
    1. Verhältnis der kolonialisatorischen Leistung des Staates zu derjenigen der Gesellschaften.
    2. Verfehlung des Zwecks der Dotierung der Gesellschaften aus dem Staatsvermögen.
    3. Die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ als staatlich dotierte Gesellschaft.
    4. Umfang und Wert des in Besitz der Gesellschaften übergegangenen staatlichen Vermögens.
  - B. Ergebnis für die Staatsfinanzen der Kolonie. Monopolisierung und Vertrustung der Kolonie.
- V. Die Wirkung der vom Reichskolonialamt geplanten Maßregeln gegen die Landgesellschaften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung Wilhelm Süsserott, Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, Berlin W. 30. □ □ □ □ □

Die rechtliche Natur  
der  
Konzessionen und Schutzbriefe  
in den  
deutschen Schutzgebieten

von

**Kurt Romberg**

Referendar am Kammergericht in Berlin.



**Wilhelm Süsserott**

Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin  
Berlin 1908.

# Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten.

## § 1.

### Die deutschen Kolonialgesellschaften.

Die deutsche Kolonialpolitik versuchte, dem Programme des Fürsten Bismarck gemäß, das Beispiel Englands und Hollands zu befolgen.<sup>1)</sup> Danach

<sup>1)</sup> Vergl. v. Stengel, S. 312 f., sowie Köbner in Holkenborff-Kohlers Enghlopaedie, 1904, S. 1080 f. Bd. II.

#### Literatur:

Das vollständigste Literaturverzeichnis findet sich bei:

Flora d.: Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung; Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, I, 4, 1906, S. VII—XII. — Nachzutragen ist z. B.: Schlimm: Das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien. Tübingen Diss. Leipzig-Vertrieb, 1905.

Schürkel: Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete Berlin, 1908.

Saffen: Die staatsrechtliche Natur der Schutzgebiete. Zeitschrift für Kolonialpolitik, recht und wirtschaft, 1906, S. 584 f.

v. Hoffmann: Das deutsche Kolonialgewerberecht, 1906. Eüfferott, Berlin. Derselbe: Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung, 1906. Zeitschrift für Kol.-Polit., S. 882 f.

Derselbe: Deutsches Kolonialrecht, Göttingen, 1907.

Im besonderen sind nachstehende Werke zu erwähnen, die in der Arbeit nur mit dem Namen der Verfasser zitiert sind:

v. Stengel: Die Konzessionen der deutschen Kolonialgesellschaften usw. Zeitschrift f. Kol.-Polit. usw. 1904, S. 306 ff.

v. Bornhaupt: ebenda S. 559 und 1906, S. 52 f.

Gerstenhauer: ebenda, 1906, S. 550 ff., 714 ff.

Hesse: Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika. Jena, 1906. 2 Bände.

Kohler und Weiss-Simon: Die Land- und Berggerechtigkeit der deutschen Kolonialgesellschaft f. Südwestafrika. 1906.

Die außer den bei Flora d. aufgeführten und den oben erwähnten Werken benutzten Schriftsteller sind an ihrem Orte mit vollem Titel verzeichnet.

Die deutsche Kolonialgesetzgebung von Niebow-Zimmermann-Schmidt-Dargitz-Köbner, Band I—IX, ist ohne nähere Bezeichnung, nur nach Band und Seite zitiert.

#### Abkürzungen:

SchGG. — Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900. a. SchGG. — Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 16. April 1886, 7. Juli 1887, 19. März 1888. KGG. — Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900. a. KGG. — Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879. Gef. — Gesetz. VO. — Verordnung. GS. — Preussische Gesesammlung. RGBl. — Reichsgesetzblatt. BGB. — Bürgerliches Gesesbuch. AbwO. — Reichsgewerbearordnung. pr. — preussisch. Kol.-Abt. — Kolonialabteilung. Ausw. A. — Auswärtiges Amt.

wollte das Reich die Erwerbung von Kolonien großen kaufmännischen Gesellschaften überlassen, denen der Kaiser teils durch ausdrückliche Verleihung eines „Schutzbriefes“, teils tatsächlich seinen „Schutz“<sup>2)</sup> gewährte. Infolgedessen überließ das Reich auch die Verwaltung und Regierung der Schutzgebiete nebst allen sonstigen „Befugnissen“, „Privilegien“ usw. den Gesellschaften. Etwa im Jahre 1890 stand fest, daß diese Politik undurchführbar sei. Es wurden daher staatliche Beamte und Offiziere vom Reiche entsandt. Die Regierungs- und Militärgewalt wurde nun größtenteils vom Reiche ausgeübt.

Dagegen sollte die wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete nach wie vor den Kolonialgesellschaften<sup>3)</sup> ausschließlich überlassen bleiben.<sup>4)</sup> Um Kapitalkräfte zu diesem Zwecke heranzuziehen, verließ die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes oder der Reichskanzler selbst in dieser zweiten Periode der deutschen Kolonialpolitik in sogenannten „Konzessionen“ umfangreiche Land- und Berggerechtigungen, Eisenbahnerlaubnisse u. a. an die Gesellschaften.

Am einzelnen verwirklichte sich diese Politik wie folgt: Am 27. Februar 1885 wurde der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ ein kaiserlicher Schutzbrief<sup>5)</sup> für die Gebietserwerbungen Dr. Carl Peters' in Ostafrika erteilt, die dieser auf Grund von Verträgen mit eingeborenen Sultanen (Uguru, Nguru, Ufugaha, Ufami) gemacht hatte. Der Kaiser übernimmt in dem Schutzbriefe die „Oberhoheit“ über die bezeichneten Gebiete, stellt sie unter seinen kaiserlichen „Schutz“ und verleiht der Gesellschaft die Ausübung aller aus den Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit. Rechtsnachfolgerin dieser Gesellschaft war die heutige Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Diese schloß abermals mit einigen einheimischen Sultanen, sowie auch mit dem Sultan von Sansibar<sup>6)</sup> Verträge ab, trat jedoch am 20. November 1890<sup>7)</sup> ihre daraus folgenden Hoheitsrechte an die kaiserliche Regierung ab. Jetzt übernahm das Reich die Verwaltung des Schutzgebietes und räumte der Gesellschaft weitgehende Befugnisse, insbesondere Okkupationsrechte an hienlossem Land und an Wäldern ein. Durch die Verträge vom 3. August 1891 und 5. Februar 1894<sup>8)</sup> zwischen der kaiserlichen Regierung und der Gesellschaft wurden abermals Abänderungen vorgenommen, bis endlich durch Vertrag vom 15. November 1902<sup>9)</sup> die Gesellschaft auf fast<sup>10)</sup> alle ihre früheren Rechte verzichtete.

<sup>2)</sup> Daher die historisch gewordenen, rechtlich belanglosen Bezeichnungen: Schutzgebiete, Schutzgewalt u. ä.

<sup>3)</sup> Über die Kolonialgesellschaften vergl. § 8 des SchGG. vom 19. März 1888 und § 11 f. des heutigen SchGG. (I, 26.)

<sup>4)</sup> v. Stengel, S. 318 ff.

<sup>5)</sup> I, 923.

<sup>6)</sup> Vom 28. April 1888. Vgl. Näheres z. B. bei v. Stengel, S. 313 f., 315, sowie Dr. Carl Peters: „Die Gründung von Deutsch-Ostafrika“, Berlin, 1906, S. 77 f., 163 ff.

<sup>7)</sup> I, 882 f. S. S. 1.

<sup>8)</sup> VI, 70 f.

<sup>9)</sup> VI, 647.

<sup>10)</sup> Ausgenommen sind folgende, der Gesellschaft verbleibenden Aneignungsrechte: 1) je 4000 ha behufs Ausdehnung der Plantagen Sikogwe bei Pangani und



Am 27. Mai 1885 wurde der Neu-Guinea-Kompagnie ein Kaiserlicher Schutzbrief<sup>11)</sup> erteilt, welcher der Gesellschaft mit Ausnahme der Rechtspflege die Rechte der Landeshoheit, sowie das ausschließliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und Verträge über Grund und Boden mit den Eingeborenen zu schließen, erteilte. Von dem aus der Landeshoheit fließenden Verordnungsrecht hat die Kompagnie wiederholt Gebrauch gemacht.<sup>12)</sup> Ihre Rechte sind durch Vertrag vom 7. Oktober 1888<sup>13)</sup> ebenfalls auf das Reich übergegangen.

Für das im Oktober 1885 unter deutschen Schutz gestellte Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln ist zwischen dem Auswärtigen Amt und der Saluitgesellschaft am 21. Januar 1888 ein Vertrag<sup>14)</sup> geschlossen worden, inhalts dessen die Saluitgesellschaft die Verwaltungskosten des Schutzgebietes übernimmt. Dafür erhielt sie als „ausschließliche Befugnisse und Privilegien“ das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, Perlfischerei zu betreiben und die Guanolager auszubeuten.

In Südwestafrika<sup>15)</sup> schloß der Bremer Kaufmann J. W. A. Lüderitz von 1883 ab mit eingeborenen Häuptlingen Verträge, meist als Kaufverträge bezeichnet, ab und übertrug seine daraus folgenden Rechte auf die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Diese leitet ihre Rechte hauptsächlich von diesen Verträgen<sup>16)</sup> her, in denen die Häuptlinge ihr bezw. ihrem Rechtsvorgänger „KonzeSSIONen“ erteilen. Die konzeSSIONierten Rechte sind in den ursprünglichen, z. T. später wieder aufgehobenen Verträgen, sowie in der KonzeSSION des Samuel Mahareto ausschließlich Gruben- und Minenrechte in den Gebieten der einzelnen Häuptlinge; in nachträglichen Verträgen verkauften die meisten Häuptlinge ihr gesamtes Gebiet mit allen daran haftenden Rechten, meist mit dem Zusatz, daß die Privatrechte des Volkes und des Häuptlings fortbestehen.

Das Reich übernahm zum Zwecke des Schutzes der Lüderitzschen Erwerbungen, indem es seinerseits Schutzverträge mit den Häuptlingen abschloß,

Muoa (Tanga) für die Dauer eines Jahres; 2) je ein 15 km breiter Landstreifen rechts und links von allen im ursprünglichen Schutzgebiete bis 1895 zu bauenden Eisenbahnen tunkicht rechteckiger Form, je 8 km an der Bahnlinie entlang, mit Zwischenräumen von je 12 km.

<sup>11)</sup> I, 434; Zusatz vom 13. Dezember 1886, I, 430.

<sup>12)</sup> I, 437 ff. Vergl. auch v. Siengel: Die deutschen Schutzgebiete, 1896, S. 169.

<sup>13)</sup> RVO. v. 27. März 1888, Vfg. b. RL. b. 1. April 1889 (IV, 50, 91). Der Kompagnie verbleibt das Aneignungsrecht bezüglich 50 000 ha in Kaiser Wilhelmsland und Neupommern.

<sup>14)</sup> I, 608.

<sup>15)</sup> Vergl. des Näheren: Hesse, I, S. 78 ff.

<sup>16)</sup> Die Rechtstitel sind übersichtlich zusammengestellt bei Kohler-Simon, S. 93 f. u. S. 12 f. — Neben einer Zession der Diskontogesellschaft vom 4. August 1885 sind folgende 8 Verträge zu erwähnen: 1) mit Joseph Frederik von Bethanien v. 1. V. u. 26. VIII. 1883; 2) Piet Saibiv v. 19. VIII. u. 23. XI. 1884; 3) Jan Jonker Afritaner v. 18. V. 1885; 4) Cornelius Swartbos v. 19. VI. 1885; 5) Jan Hirimab v. 4. VII. 1885 — die beiden letzten beziehen sich auf das Kaolofels —; 6) Hermannus van Wyk v. 11. X. 1884, abgeschlossen von Dr. Höpfer; 7) Mahareto Kathamuaha v. 24., 26. X. 1885; 8) Manasse von Hoachana v. 28. XI. 1885.

über deren Gebiete die „Schutzherrschaft“. In eine unmittelbare Beziehung zu der Kolonialgesellschaft, nach Art der ersten Organisation in Ostafrika und Neu-Guinea, trat das Reich nicht.<sup>17)</sup> Die Gebiete der Gesellschaft werden gleichwohl in der Denkschrift 1897 als Regierungskonzession bezeichnet. Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verkaufte am 12. August (4. u. 8. Dezember) 1893<sup>18)</sup> das Kaosfeld an die spätere Kaos-Land- und Minen-Gesellschaft.

Das Gebiet der Rehobother Bastards, die sogenannte Dr. Höpferische Konzession — S. 2, Ann. 16; Ziff. 6 — wurde auf Grund einer zweiten im Jahre 1889 verliehenen Konzession von einem anderen, dem v. Silienthalschen Syndikat, ebenfalls in Anspruch genommen. Dieses Syndikat besaß außerdem neben anderen Rechten eine von dem eingeborenen Kapitän Andreas Lambert am 24. März 1890 an Ingenieur Fleck erteilte Konzession im Khauas-Gebiet. Auf Grund dieser Titel gründeten die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und das Syndikat gemeinsam die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft. Dieser wurde am 11. August 1893 vom Reichskanzler, vertreten durch die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, eine „Konzession“ erteilt. Diese Regierungskonzession verleiht der Gesellschaft, unter der Voraussetzung, daß sie sich im Besitze der Höpferischen Konzession vom 11. Oktober 1884 befinde, auf 25 Jahre im Gebiete der Rehobother Bastards und im Khauas-Gebiete das ausschließliche Recht zur Auffindung, Gewinnung und Bearbeitung von Mineralien. Die genaue Abgrenzung des Gebietes behält sich die Regierung vor. Zum Zwecke des Bergbaues darf die Gesellschaft alle erforderlichen Anlagen und Verkehrseinrichtungen herstellen. Das hierzu erforderliche Land wird ihr von der Regierung, soweit dieser eine Verfügung darüber zusteht, unentgeltlich auf 25 Jahre zu Eigentum verliehen. Soweit Rechte Dritter in Frage kommen, wird die Regierung der Gesellschaft zu deren Enteignung „ihren Beistand leisten“. Die Gesellschaft ist befugt, im Rehobother Gebiet Grundbesitz zu erwerben. — Die Regierung wird bestrebt sein, im Khauasgebiete Kronland zu schaffen. 10 000 ha hiervon wird die Gesellschaft unentgeltlich überlassen unter der Bedingung,<sup>19)</sup> daß das Land mit deutschredenden Abkömmlingen von Deutschen besiedelt werde, und daß die Gesellschaft für jedes verkaufte oder verpachtete Stück Land 10% der Kauf- oder Pachtsumme an die Regierung zahle. — Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der Bedingungen können die Rechte der Gesellschaft für verwirkt erklärt werden. — Die Vändereien sollen, solange sie unbenutzt sind und während des ersten Jahres ihrer Benutzung, steuerfrei bleiben. Die für den Bergbaubetrieb erforderliche Einfuhr von Materialien in das Schutzgebiet soll 20 Jahre lang zollfrei geschehen können. Bezüglich ihrer

<sup>17)</sup> Die Bemühungen, die Gesellschaft zu öffentlichrechtlichen Leistungen, insbesondere Unterhaltung der Schutztruppe, heranzuziehen, schlugen fehl. Kurze Zeit unterhielt die Gesellschaft die Schutztruppe.

<sup>18)</sup> Beilage 6 zum Kol.-Bl. 1905.

<sup>19)</sup> Näheres § 8 der Konzession.

Bergbaurechte soll die Gesellschaft 20 Jahre lang abgabefrei sein, mit Ausnahme einer höchstens 2½% betragenden Förderungsabgabe im Rehobother, und einer solchen von höchstens 2 bzw. 1% im Rhauas-Gebiet.

Die Denkschriften von 1897 und 1905 führen aus, daß die Unmöglichkeit, deutsches Kapital für die Erschließung des südwestafrikanischen Schutzgebietes zu interessieren, sowie den Reichstag zur Bewilligung auch nur der notwendigsten Ausgaben für diesen Zweck zu bestimmen, im Jahre 1892 eine ernste Gefahr für die Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft insbesondere im Norden des Schutzgebietes herbeigeführt habe. Angesichts dieser Zwangslage erteilte die Kolonialabteilung den deutschen Vertretern einer zu bildenden englischen Gesellschaft, der South West Africa Company Limited, in dem zwischen Herero- und Ovamboland belegenen Gebiet eine ungemein weitgehende Konzession, die Damaralandkonzession. Sie wurde am 12. September 1892 verliehen, und am 15. September 1892 wurde im Kolonialblatt bekannt gemacht, daß das bezeichnete Gebiet nach erfolgter Genehmigung des Kaisers unter den Schutz des Reiches gestellt sei.

Die Damaralandkonzession<sup>20)</sup> begreift zunächst in sich das ausschließliche Recht zur Auffindung und Gewinnung von Mineralien usw., in einem zwei Breiten- und drei Längengrade umfassenden Gebiete nördlich und östlich von den Gebietsteilen der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Die zum Bergbau erforderlichen Anlagen und Verkehrseinrichtungen darf die Company herstellen und die hierzu nötigen Maschinen usw. 20 Jahre lang zollfrei einführen. Abgesehen von einer 2 bzw. 1% betragenden Abgabe sollen der Bergbaubetrieb und die damit in Verbindung stehenden Unternehmungen 20 Jahre lang steuerfrei sein. — In dem genannten Gebiete werden der Gesellschaft ferner 18 000 qkm Grund und Boden zu ausschließlichem Eigentum unentgeltlich überlassen, soweit diese Fläche Eigentum der Regierung ist, ihrer Verfügung untersteht oder am 12. September 1892 herrenlos ist. Die Auffindung und Bewertung des Landes, die Gründung von Städten und Dörfern, steht der Company frei. Das Gebiet soll, so lange es nicht nutzbar gemacht ist, und noch 5 Jahre seit der ersten Benutzung steuerfrei sein. Nach 30 Jahren garantiert die Company einen jährlichen Steuerminimalertrag von 20 000 Mark. Endlich hatte die Company das ausschließliche Recht, im nördlichen Teile Südwestafrikas Eisenbahnen zu bauen. Der Gesellschaft blieb das Rücktrittsrecht, sowie das Recht der Übertragung ihrer Befugnisse ganz oder teilweise, vorbehalten.

Dieser Konzession wurden ergänzende, erläuternde und abändernde Bestimmungen, meist in Vertragsform (später zugefügt.<sup>21)</sup>)

<sup>20)</sup> VI, 64. Vergl. Hesse, II, S. 224 ff.

<sup>21)</sup> S. Protokoll, betr. die Ausführung der Damaralandkonzession, S. 14. XI. 1892 (VI, 64); ferner: Vereinbarung zwischen der Kolonialabteilung des Ausw. Amtes und der Company v. 11. X. 1898 (gewährt das ausschließliche Recht auf Gewinnung von Mineralien im Ovamboland, abgedruckt bei Hesse, II, 233 f.), wodurch insbesondere die Eisenbahnbaurechte geändert wurden.